

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Drittes Capitel. Von dene allen mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs
obliegenden Pflichten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Von den mittelbaren R. Gliedern. 609

sehen Reiches die rechtliche Præsumtion für
 sich, daß er eine freye und keine leibeigene
 Person seye und hat also der, so das Gegen-
 theil behauptet, die Last des Beweises auf
 sich zu nehmen.

Drittes Capitel.

Von denen allen mittelbaren
 Gliedern des Teutschen Reichs
 obliegenden Pflichten.

§. 1.

Oben denen allgemeinen Pflichten, wel-
 che Krafft der gött- und natürlichen
 Rechte ein jedweder Unterthan gegen seinem
 Vaterland und also auch ein jedes Mitglied
 des Teutschen Reichs so wohl in Ansehung
 des registrierten Reiches überhaupt, als
 auch des Staats, worinn er lebt, ins beson-
 dere auf sich hat, giebt es noch verschiedne
 eigene, worzu die mittelbare Reichs-Glie-
 der durch die Reichs-Constitutionen ver-
 bunden werden.

§. 2.

Forderist also hat ein mittelbares
 Reichs-Glied nicht nur denjenigen Reichs-
 Stand oder anderes unmittelbares Reichs-
 Glied

gulariter
 kein Leibeis-
 gener.
 cum granc sal-
 p. 599. not. 6.
 distinction
 aufmerksam.

ist dependens non
 de suo sed de
 a. 599. Hofm. ulla
 und fixu in der
 p. 159. in der
 istre ipse p. 159. in der
 n. 159. in der
 wurde. 3. F. all
 t wurde. nomen
 Herges. d. 159. in der
 ist. Ist aber
 nexum nicht
 159. in der
 istre aller p. 159. in der



Glied, unter dessen Bottmäßigkeit er lebe
als seine Obrigkeit und Herrschaft ange-
hen; sondern er muß wissen, daß er auch
dem Kayser und Reich in gewissen theil-
denen Reichs-Gesetzen ausgedruckten, theil-
in dem Reichs-Herkommen gegründeten
Fällen, und zwar allen Falls auch wider sei-
nen eigenen sonst ordentlichen Landes-
Herrn, zu gehorsamen verbunden seye; wiewohl
es für die mittelbare Reichs-Glieder in dem
letztern Fall, wann nemlich der Kayser oder
Landes-Herr in Contradictoriis stehen und
der eine dieses, der andere ein anderes befoh-
re, eine beschwehrlische Sache ist und sie gemein-
lich die Haare darüber lassen müssen, sie
schlagen sich zu welcher Parthe sie wollen.
(a)

und sonst.

§. 3.
2. Solle kein Reichs-Glied, es sey
un- oder mittelbar, das andere, es sey
gleichfalls un- oder mittelbar, beschden
Kriegens ohne Gewalt anthun, oder sich selbst
eigenmächtig Recht schaffen, keine Land-
Friedbrecher hausen oder hofen, sondern alle
mehr solche auch unersucht verfolgen belien-
en. Wer dawider thut und den andern
mit öffentlicher Gewalt, 2. fürfesslich und-

§. 2. (a) Conf. die Acta in denen Mecklenburg-
schen Differentien seit 1713. sonderlich
1728.



ad §. 3.

a) bei primatis sind häufiger Taten der Art des Mordes gar nicht
gebräuchlich, sondern in solchem Lande, wo diese Taten
nun schon, zum Beispiel nach der Gesetzgebung, criminaliter ge-
handelt; minimal das gleiche in actio civilis mit der
2000 mül. löfinge, gelde. Statt ist, n. cum persequutione
criminali cumuloos modo. dan.



Von den unmittelb. R. Gliedern. 611

mit gewaffneter Hand beleidiget, wird für
einen Land-Friedbrecher gehalten und nebst
Erklärung in die Acht um 2000. Mark lö-
tigen Goldes gestraft; ein geistlicher aber
an statt der Acht seiner Regalien privirt, (a)
miewohl heutiges Tages, da doch zum
offten casus fürfallen, die sich vollkommen
zu einem Land-Friedbruch qualificiren, sehr
selten Citatio auf den Land-Frieden erkannt,
noch weniger aber die Land-Friedbruchs-
Straffe angesetzt oder exequirt, sondern
die Sache per Mandata sine clausula oder
sonst abgethan wird.

6. 3. (a) Land-Fried. de 1548. per tot. & GAIL
ad eandem.



D. 9 2 Sie

Es geschied nicht selten,
Auch, was sich nur
von immediatis, wenn
manus der Lf. vordr.
nicht viel im port.
w. (s. 651.) bei groß.
L. vordr. vordr. aber
nicht so viel d. d. d.
w. d. d.

tas in sumo gradu
taticorum ru. bu.
116. not. a.) h. d. d.
s. gewisser L. vordr.
s. d. d. d. d. d. d.
s. d. d. d. d. d. d.
D. L. vordr. d. d. d. d.
s. d. d. d. d. d. d.